Das Ergebnis der luzernischen Territorialpolitik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **97 (1944)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. ABSCHNITT.

Das Ergebnis der luzernischen Territorialpolitik.

1. Kapitel.

Die luzernische Landeshoheit um 1500.

Das Ergebnis der luzernischen Territorialpolitik ist die Erlangung der eigentlichen Landeshoheit in den an die Stadt gekommenen Herrschaftsgebilden. Bisher hatte das Schwergewicht der landesherrlichen Gewalt im wesentlichen auf der gerichtsherrlichen Hoheit gelegen, was eine beispiellose Zerstückelung des Territorialstaats zur Folge hatte, wie dies uns ganz deutlich das habsburgische Landesfürstentum zeigt[1]. Luzern und mit ihm die übrigen eidgenössischen Städte leiteten nunmehr die Landeshoheit von der Grafschaftsgewalt, d. h. von den hoch- und blutgerichtlichen Kompetenzen ab unter möglichster Einschränkung der Befugnisse der noch verbleibenden Gerichtsherren. Wie weit dieser Prozeß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gediehen war, soll uns die folgende, nach Landvogteien geordnete Aufstellung darlegen [2].

Die Landvogtei Entlibuch umfaßte laut Pfandbrief von 1405 die innere Burg Wolhusen und das Entlibuch „mit allen leutten, gütern, steuren, zinsen, nuzzen, diensten, gerichten, großen und klainen zwingen, Benen, vischentzen, Hochwelden, und mit allen andren unsern rechttungen und zugehörungen“ [3]. Luzern war demnach Inhaber der vollen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Infolge der burgrechtlichen Stellung der Entlibucher wurde jedoch die Herrschaftsgewalt des Landvogtes zu ihren Gunsten etwas eingeschränkt. 40 freigewählte Männer und aus

---

[1] Vgl. A. Gasser, Landeshoheit, 6. Kap

[2] Grundlegend für diese Zusammenstellung ist die ausführliche Rechtsgeschichte von A. Ph. von Segesser.

ihnen wieder ein engerer Ausschuß von 14 Geschworenen vertraten die Interessen der Landleute bei den Gerichtshandlungen des Vogtes. Vogt und Geschworene urteilten für niedergerichtliche Fälle letztinstanzlich, für hochgerichtliche war eine Appellation an den Rat zu Luzern möglich. Das Land Entlibuch erhielt den dritten Teil aller dort fallenden Bußen und kaufte sich außerdem 1405 um 2500 Gld. von Vogtsteuer, Futterhaber und Hühnern los [4]. Die persönliche Stellung der Landleute war diejenige freier Bauern und „ewiger" Stadtburger. Betreffend die eigenartige Verknüpfung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit mit kirchenrechtlichen Institutionen verweisen wir auf Segessers Rechtsgeschichte [5]. — Den ersten luzernischen Vogt finden wir 1396, bis dahin scheint die gesamte Staatsgewalt in den Händen des nun verschwindenden Ammanns der Talschaft gelegen zu haben. Seit 1400 war mit Entlibuch das Amt Ruswil in Personalunion verbunden, wozu 1407 noch die Grafschaft Willisau trat. Von 1435 an wurden die drei Landvogteien wieder getrennt verwaltet [6].

Ausgeprägter war die luzernische Landeshoheit in der Landvogtei Ruswil oder Wolhusen. Die Hochgerichtsbarkeit war inhaltlich viel ausgedehnter als anderswo, richtete hier doch der städtische Vogt über alles, was drei Schillinge überstieg [7]. Die räumliche Ausdehnung des Hochgerichtskreises wurde jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts zu Gunsten des St. Michelsamtes eingeschränkt, dem die ursprünglich beanspruchten Dörfer

---

[3] Archiv 17, S. 245.

[4] Vgl. die Verkommnisse zwischen Luzern und den Landleuten von Entlibuch von 1395 (Gfd. I, S. 87 ff.) und 1405 (auszugsweise bei Segesser I, S. 591).

[5] a.a.O., S. 592 ff.

[6] Siehe unten S. 81 f.

[7] Die Offnung von 1411 im St. A. L. auszugsweise abgedruckt bei Segesser I, S. 567 f.

Oberkirch, Ei und Notwil zuerkannt wurden [8]. Der größte Teil der niedern Gerichte blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts in den Händen der Gerichtsherren. Die Herrschaft Tannenfels-Buttisholz-Nottwil war beim Deutschritterhaus Hitzkirch, welches nach der Aufhebung der Komthurei Tannenfels die dortigen Rechte übernommen hatte [9], ebenso die niederen Gerichte zu Menznau und Geiß [10]. Zu Wangen richtete der Vogt des St. Michelsamtes seit 1479 über die Fälle bis zu drei Schilling [11], während zu Mauensee die niedere Gerichtsbarkeit dem Stifte zu Zofingen zustand [12]. Eigenartig waren die Verhältnisse zu Ruswil und Wolhusen, wo seit 1370 die Hälfte von Twing und Bann dem Pfandträger Willisaus Graf Wilhelm von Aarberg zustand, in Verbindung mit dem Lehen des Kirchensatzes [13]. Wir vermuten, daß diese gerichtsherrlichen Kompetenzen in der Folge vom Kirchenlehen, das 1419 an das Spital Luzern überging, gelöst wurden und bereits 1407 als Bestandteil der Herrschaft Willisau an die Stadt Luzern fiel, denn nur so können wir uns die während des ganzen Jahrhunderts fortdauernde Zugehörigkeit der Wolhuser zum Willisauer Amt erklären [14].

---

[8] 4. Oktober 1434 (St. A. L., St. Michelsamt.).

[9] Diese Gerichtsherrschaft ging 1678 an Schultheiß von Sonnenberg über (vgl. Wey, S. 99).

[10] Hier besaß der Rat von Luzern außerdem ein Aufsichtsrecht über den Twing und ließ zweimal jährlich durch eines seiner Mitglieder Gericht halten (Wey, S. 111). Die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der Deutschritter waren damit illusorisch geworden.

[11] Die niedern Gerichte waren hier wie auch zu Groß-Dietwil mit den Kirchensätzen verbunden und wurden 1479 von den Edlen von Lütishofen an das Stift Münster abgetreten (Segesser I, S. 618 f.).

[12] Mauensee bildete zusammen mit dem willisauischen Knutwil eine Herrschaft des Stiftes Zofingen (siehe Gfd. 95, oben S. 130, Anm. 11).

[13] Gfd. 95, oben S. 131, Anm. 14.

[14] Sowohl die Verpfändungsurkunde von 1407 als auch der Verkaufsbrief von 1419 an das Spital berühren diese niederen Gerichtsbarkeiten nicht. Die Leute von Wolhusen reisten mit Willisau, steuerten aber mit Wolhusen (Rb. III, S. 59 und Steuerbuch).

Die oberste und einträglichste Landvogtei der Stadt war die Grafschaft Willisau, die Gewinnung der landeshoheitlichen Kompetenzen hatte aber auch die größten finanziellen Opfer beansprucht. Gegenüber den Gerichtsherren wurden 1421 die Rechte der Stadt Luzern als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit in einem Twingherren-Vertrag abgegrenzt. Wie stark sich bereits die städtischen Hoheitsansprüche durchzusetzen vermochte, zeigt die Tatsache, daß diese über Friedbrüche, Diebstahl, Totschlag, Ketzerei und „schalkhafftige wort, so einer dem andern vrewentlich zuogerett, die eim an sin lib und leben gant", zu richten hatte, während den Gerichtsherren die kleinen Frevel „was mit gewaffneter Hand, mit Wunden, Blutrunden, slegen, streichen und freventlich worten", sowie um Eigen und Erbe zugesprochen wurden [15]. Der räumliche Umfang der Landvogtei Willisau erlitt im Laufe des 15. Jahrhunderts etliche Veränderungen. So erhob man um 1455 beim Kaufe Bürons diese Herrschaft zu einer eigenen Vogtei, wodurch die bisher der willisauischen Hochgerichtsbarkeit unterstehenden linkssuhrischen Höfe Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil aus dem Grafschaftsverbande gelöst wurden. Ebenfalls zur eigenen Vogtei erhoben wurde laut Ratsbeschluß von 1485 Wikon, das bisher einen Bestandteil der Grafschaft Willisau gebildet hatte, mit der nähern Bestimmung, „daß ein vogt ze Willisowe welcher ie vogt was, gan wiggen zuchen und da husheblich sin drü jar" [16]. — Ein großer Teil der gerichtsherrlichen Rechte war bis 1500 von der Stadt eingelöst worden. Zu den übrig bleibenden Twingherren gehörte einmal der Deutsche Orden mit den Twingen Altishofen, Altbüron und Roth [17] dann die Johanniterkomthurei Hohenrain mit dem halben Twing

[15] Vgl. die verschiedenen Ausfertigungen des Verkommnisses an die Gerichtsherren (Urkunden und Silbernes Buch im St. A. L.).

[16] Rb. VI, S. 63.

[17] Diese wurde vom luzernischen Schultheissen Ludwig Pfyffer im Jahre 1571 erworben (Gfd. 13, S. 226).

zu Reiden[18]. In der Herrschaft Dagmersellen (einschließlich Egolzwil und Wauwil) blieb die ehemals liebeggsche Hälfte bis 1515 beim Hause Luternau[19]. Im Besitze der Fehr von Luzern war um 1500 die Herrschaft Kastelen-Ettiswil-Fischbach[20], während die niederen Gerichte zu Ufhusen dem dortigen Ammann gehörten[21]. Eine eigenartige Stellung nahm die Herrschaft Knutwil-Mauensee ein, die einesteils zwei verschiedenen Hochgerichten angehörte (Ruswil und Willisau), andernteils mit seinen niederen Gerichten dem Stifte Zofingen und damit auch Bern unterstand, was Grund zu mancherlei Kompetenzkonflikten gab[22]. Die Eigenleute des Stiftes waren seit 1464 gegen Bern reisepflichtig, was besonders dann in der Reformationszeit zu Schwierigkeiten führte. — Das Amt Willisau besaß dank der starken Ausbildung des Freigerichtes einerseits und der städtischen Stellung Willisaus andererseits ähnlich dem Entlibuch mehr Selbstverwaltungsrechte als die übrigen Landvog-

[18] Die Gerichtsbarkeit war zwischen der Johanniterkomthurei und Luzern so geteilt, daß der Komthur um Eigen, Erbe und Twingrecht bis zu drei Schillinge richtete, über alles andere hingegen Luzern, wobei die Bußen für kleine Frevel Futterhaber und Hühner geteilt werden sollten (Silbernes Buch, S. 116 f.).

[19] Anna von Luternau verkaufte am 2. Februar 1515 den halben Twing und Bann um 470 Gld. an Luzern (Urkunde im St. A. L.).

[20] Gfd. 95, oben S. 188.

[21] 1467 hatten die bisherigen Inhaber der Twinge Ufhusen-Hüswil, die Edlen von Büttikon, diese an Hans Kurz, genannt Ammann zu Ufhusen, um 55 Gulden verkauft, der sie 1514 an Niklaus Meyer, ebenfalls Ammann des Twings, vererbte. Der letztere hatte aber schon weitgehend auf seine gerichtsherrlichen Rechte zu verzichten, indem er alle Bußen über 3 Schillinge mit Luzern zu teilen hatte, ja der Stadt gegen ein gewährtes Darlehen versprechen mußte, daß die Vogtei nach seinem Tode an sie verfallen würde. Auf diese Weise kam Luzern 1529 in den Besitz dieser Gerechtigkeiten, lieh sie aber weiterhin an willisauische Bürger (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XVII).

[22] Vgl. Segesser I, S. 691 ff. Knutwil gelangte erst 1579 an Luzern.

teien. Als erste Gerichtsinstanz waltete für das ganze Amt (sofern nicht andere Gerichtsherren zuständig waren) der Rat von Willisau [23], von wo aus an das Landvogteigericht, bestehend aus Landvogt, Stadtschreiber und Schultheiß von Willisau appelliert werden konnte [24].

In seltener Vollkommenheit ausgebildet finden wir um 1500 die städtische Landeshoheit im Amte Rotenburg. In der ganzen Landvogtei war Luzern uneingeschränkte Inhaberin sowohl der hohen als auch der niedern Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme allein der niedern Gerichte zu Hohenrain, Baldegg und Heratingen [25]. Dem Vogte zu Rotenburg, den wir seit 1392 namentlich feststellen können, stunden bei Gerichtshandlungen der Amtsweibel, der Stadthalter und gewählte Geschworene zur Seite [26]. Die Gerichte Hochdorf und Urswil bildeten zusammen das sog. äußere Amt und waren in den Jahren 1393—99 einem besonderen Landvogt unterstellt.

Das Amt Münster oder St. Michelsamt stellte eine eigenartige Vermischung pröpstlicher und städtischer Gerichtszuständigkeiten dar. Im ganzen Amte hatte der Landvogt über das Blut zu richten [27], die Bußen aber mit dem Propste zu teilen, im Dorfe Münster erhielt er sogar nur einen Drittel [28]. Ebenfalls geteilt wurden die von der

---

[23] Dieser wurde vom luzernischen Rat aus den Burgern von Willisau gewählt. Verzeichnis der Räte von Willisau im „Willisauer Boten", 1896, Nr. 26, S. 31 ff.

[24] Bei Streitigkeiten um bürgerliche Nutzungen traten 5 von der Bürgerschaft gewählte Schöffen hinzu (Liebenau, Willisau, S. 95).

[25] Vgl. Gfd. 95, S. 214, Gfd. 97 S. 26, 29. Die Herren von Hohenrain waren mit Luzern verburgrechtet, die Inhaber Baldeggs und Heratingens gehörten städtischen Bürgergeschlechtern an.

[26] Vgl. Zelger, Rotenburg, S. 172.

[27] Eine Ausnahme bildete der Hof Leidenberg, der mit seinen niedern Gerichten wohl nach Münster, mit seinen hohen Gerichten dagegen nach Willisau zuständig war (4. Oktober 1443 und 28. August 1416, St. A. L., St. Michelsamt).

[28] Der Vogt richtete außerhalb des Dorfes Münster (vgl. Segesser I, S. 718).

niedern Gerichtsbarkeit fallenden Bußen, mit Ausnahme derjenigen des Dorfes Münster selbst, wo der Propst allein richtete und des Twinges Rickenbach-Mullwil, der insofern eine Sonderstellung einnahm, als Luzern hier die ganze niedere Gerichtsbarkeit als Nachfolger der Edlen von Rinach innehatte und dementsprechend auch die Gefälle allein bezog. Der Einfluß Luzerns im St. Michelsamte war jedoch nicht so eingeschränkt, wie diese Gerichtsverfassung befürchten läßt, denn es besaß seit dem Uebergang der Reichsvogtei über das Stift im Jahre 1415 das wichtige Recht der Propstwahl. Außerhalb der pröpstlichen und vogteilichen Gerichtsbarkeit standen die niederen Gerichte (bis 3 Schilling) des Eiamtes (Nottwil, Ei, St. Margrethen, Tannenfels), wo die Deutschritter saßen und der Vogtei Schenkon, welche der Stadt Sursee zustanden [29].

Verbunden mit dem St. Michelsamt war auch dasjenige eines Seevogtes zu Sempach, das laut den Friedbriefen von 1389 und 1394 an Luzern gefallen war [30]. Bis 1426 waren besondere Seevögte und Untervögte eingesetzt worden, seit diesem Jahre dann aber mit dem St. Michelsamt in Personalunion verbunden worden [31].

Im Amt Habsburg besaß Luzern am Ende des 15. Jahrhunderts die volle öffentlich-rechtliche Gewalt. Seine Grenzen waren seit der Erwerbung (1405) insofern einer Veränderung unterworfen, als 1415 die Gerichte

---

[29] 1418 (nicht 1443, wie Segesser I, S. 708, A. 1 behauptet) hatte Hans Egglisberg, Bürger zu Sursee, den Twing Schenkon von Hartmann von Büttikon gekauft. Seine Töchter Magdalena und Kunigold Egglisberg traten dann ihrerseits das väterliche Erbe am 30. April 1480 mit Luzerns Zustimmung an die Stadt Sursee ab (Urkunden im St. A. L., Abt. Münster).

[30] E. A. I, S. 324 ff., 229 ff.

[31] Dieser Zustand wurde erst 1431 durch Ratsbeschluß gutgeheißen: „Item söllent sant Michelsampt und das ober Seevogt Amt bi einandern bliben und ein ampt heißen. Diss sol bestan untz uff unser widerrüffen" (Rb. IV, S. 162).

Gisikon, Honau und Böschenrot und 1421 auch Root, das bisher zusammen mit Kriens ein eigenes Amt gebildet hatte, der Landvogtei einverleibt wurden [32]. Seit 1425 fiel die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Klein-Dietwil ebenfalls unter die Zuständigkeit des Vogts zu Habsburg, während die Hochgerichtsbarkeit daselbst Sache des gemeineidgenössischen Amtes Meienberg war.

Auf stärksten Widerstand beim Versuche zur Intensivierung der staatlichen Hoheit stieß Luzern in der Vogtei W e g g i s. Die Leute von Weggis pochten einerseits auf ihre Stellung als selbständiges Glied des eidgenössischen Bundes, andererseits auf diejenige als freie Bauern (sie hatten sich 1378 losgekauft) und bestritten auf Grund dieser Argumente nicht nur die Eidespflicht gegenüber Luzern, sondern auch diejenige des Reisens, ja sie maßten sich die Luzern zustehenden niedergerichtlichen Kompetenzen an. Im Laufe der langwierigen Unterhandlungen, die erst 1588 ihren endgültigen Abschluß fanden [33], gelang es schließlich Luzern, seinen Standpunkt durchzusetzen. Dem Ammann wurde neben der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nur Urteile bis zu 3 Schillinge zuerkannt. — An grundherrlichen Rechten besaß Luzern das Gut zu Husen sowie die ehemals von Moos'schen Güter [34].

Im Vollbesitze der öffentlich-rechtlichen Gewalt war Luzern in der Landvogtei H o r w und K r i e n s, welche auch das Eiental in sich schloß. Alle drei Herrschaften stammten ursprünglich aus dem rotenburgischen Hochgerichtskreis, aus dem das Eiental zusammen mit Littau jedoch früh losgelöst wurde, während die hohen Gerichte zu Horw und Kriens mit dem Amte Rotenburg durch den Erfolg bei Sempach an die Stadt übergingen. Kriens bil-

[32] Vgl. Gfd. 95, oben S. 202. Böschenrot hatte bis 1415 dem Amte Rotenburg zugehört.

[33] Vgl. Segesser I, S. 385 ff., III, S. 260 ff.

[34] Segesser I, S. 373, Anm. 2.

dete erst eine Landvogtei zusammen mit Root, wurde dann aber 1421 mit Horw verbunden, wo wir schon vor der Erwerbung der Niedergerichtsbarkeit durch Luzern einen städtischen Vogt vorfinden, wahrscheinlich zur Verwaltung des Blutgerichtes (seit 1412) [35].

Die Landvogtei Malters und Littau vereinigte ebenfalls sämtliche hoch- und niedergerichtlichen Hoheiten in der Hand Luzerns.

In der Vogtei Ebikon, wo Luzern die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung einnahm, waren die Bauern persönlich frei. Aus ihrer Mitte wurde alljährlich ein Untervogt ernannt, welcher an Stelle des gesetzten Landvogtes die Gerichte zu führen hatte. Einen Anteil an den Erträgnissen der Vogtei besaßen die Genossen nicht.

Die seit 1455 bestehende Landvogtei Büron ist aus einem Immunitätsbezirk entstanden. Wir treffen hier in den Dörfern Büron, Triengen und Winikon einen Kern von Selbstverwaltung, indem dort neben einem Weibel je vier Schöffen ernannt wurden, welche die grundherrliche Gerichtsbarkeit verwalteten.

Die Vogtei Wikon oder Wiggen wurde erst 1485, 9 Jahre nach ihrer Erwerbung durch Luzern, zum selbständigen Landvogteisitz erhoben [36].

Schließlich seien noch die Rechte Luzerns in der Vogtei Merenschwand erwähnt. Die Leute von Merenschwand hatten 1394 ihre Gerichte mittelst Burgrecht der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie hatten das Recht, aus der Mitte des städtischen Rates einen Landvogt vorzuschlagen, den wir dann auch in den Aemterverzeichnissen von 1398—1414 vorfinden. Trotzdem seither

---

[35] 1415 gibt Heinrich Tribscher Rechnung für zwei Jahre von der Vogtei Horw (Rechbuch I, S. 16), im Regimentsbuch (Bürgerbibliothek, S. 220, ist außerdem bereits 1412 ein Vogt angeführt (vgl. unten S. 80).

[36] Vgl. oben S. 49.

in keiner Vogteiliste mehr ein Vogt zu Merenschwand angeführt wird, ist dennoch stets ein solcher eingesetzt worden [37]. — Luzern erhielt nur einen Drittel der in diese Vogtei fallenden Bußen, der Rest gehörte den Leuten daselbst, welche als freie Bauern auch einen eigenen Meier zu wählen hatten.

Keine Vögte hatte Luzern in den Städten Sursee und Sempach einzusetzen, da beide das Privilegium eigentlicher Selbstverwaltung besaßen. Jedoch hatten die Räte und Hundert ein gewisses Mitspracherecht bei der Wahl der Schultheißen der beiden Landstädte, das bei Sursee nur in der Bestätigung und Eidesabnahme bestand, während man bei Sempach immerhin innerhalb eines Vierervorschlages auszuwählen hatte [38]. Die einzige Beschränkung der gerichtlichen Hoheit der beiden Städte bestand in einem Appellationsrecht an den Rat zu Luzern [39]. Sursee war außerdem noch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit zu Schenkon [40].

---

[37] So bitten beispielsweise 1422 die Leute von Merenschwand H. von Moos zu ihrem Vogte zu setzen, was dann aber nicht geschehen kann, da er bereits das Amt eines Baumeisters bekleidete (Rb. III, S. 79, 80b). Auch 1492 ist ein Vogt zu Merenschwand feststellbar (Rb. VII, S. 272).

[38] Rb. I, S. 306: „Unser Herren Ret und Hundert sint uberein kon und des einhell worden mit unsern guten fründen von Surse, das ein Schultheiß, welen si in setzen, sol ein sölichen eid tuon und sweren, unser statt nutz und er ze fürdern und unsern schaden ze wenden und ze surse ze richtent, an unser statt und jederman gemeiner Richter ze sint" (1421). — Rb. Vb, S. 501b: „.... hant Räte und hundert denen von Sempach gonnen bitz uff ir widerrufen so dik si nu ierlich ir Schultheißenampt besetzen, dz si und ir gmeind dz tun und vier under inen darzu geben, die si ir statt nutz und ere bedunket, dieselben vier söllent si uns presentiren im geschrifft und wir dann gewalt han, einen von denselben ze nemen, der uns gevalt und gut bedunkt" (1479).

[39] Rb. Vb. S. 557 b (1482).

[40] Oben S. 52.

2. Kapitel.

Die Organisation der luzernischen Territorialverwaltung.

1. Die Beamten der Territorialverwaltung.

Der hauptsächlichste Beamte der städtischen Territorialverwaltung war der Landvogt, welcher als Vertreter des städtischen Rates dessen Rechte in den einzelnen Vogteien zu wahren hatte. Seine Aufgaben bestanden im wesentlichen in vier Funktionen: 1. Als oberster Gerichtsherr, dem je nach der Stellung des betreffenden Amtes noch Vertreter städtischer oder bäuerlicher Genossenschaften zur Seite standen, 2. als Verwalter der Finanzhoheit des luzernischen Rates, was das Einziehen der grund- und gerichtsherrlichen Einkünfte sowie der Steuern und Bitten nach sich zog, 3. als Fürsorger der öffentlichen Ordnung und Vollzieher der Polizeigewalt und 4. als Funktionär der luzernischen Militärhoheit und Organisator der Mannschaft seines Amtes. — Im einzelnen waren die Aufgaben eines jeden Landvogtes in den Amtsrechten, die jedoch zum Teil erst im 16. Jahrhundert zur Ausbildung gelangten, umschrieben, wenigstens was die gerichtlichen Kompetenzen anbetrifft.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts besaß Luzern 13 Landvogteien und ernannte ebenso viele Vögte, nämlich zu Willisau, Ruswil, Entlibuch, Rotenburg, St. Michelsamt- und Seevogt, Habsburg, Horw und Kriens, Weggis, Büron, Ebikon, Malters und Littau, Wiggen und zu Merenschwand. Sie wurden von und aus dem Rate und den Hundert zu Luzern jeweils zu St. Johann im Sommer (24. Juni) gewählt. Die Amtsdauer war ursprünglich einjährig, seit 1408 begann sie dann aber sehr unregelmäßig zu werden, so daß Vögte, welche 5, 6 oder gar 8 Jahre

auf der gleichen Vogtei sassen, keine Seltenheit waren.[41] Langsam bürgerte sich aber die Gewohnheit zwei- bis dreijähriger Amtsperioden ein, seit 1471 treffen wir für alle Aemter die Wahl für je zwei Jahre. — Anfänglich schloß der Besitz einer Landvogteistelle nicht die gleichzeitige Ausübung einer oder mehrerer anderer Funktionen aus, es war sogar üblich, daß mehrere städtische Aemter in Personalunion vereinigt wurden, namentlich bei den Inhabern der kleinen Landvogteien[42]. Ein Ratsbeschluß von 1431 verbot dann die Kumulation zweier Aemter „davon man Rechnung geben söll" und schloß Schultheiß und Ammann von der Wählbarkeit als Landvogt aus[43].

Die Besoldung der Landvögte wurde teilweise in bar ausbezahlt, zum andern größern Teil bestand sie aber aus Einkünften des Amtes. 1422 wurden die Löhne der Vögte wie folgt festgesetzt: Vogt zu Entlibuch, Ruswil und Willisau 30 Pfund, Rotenburg und Hochdorf 10 Pfund,

---

[41] Hartmann von Stans war 1415—20 sechs Jahre Vogt zu Horw, Peter Goldschmit 1416—21 ebensolange zu Habsburg, Hans Scherrer 1407—14 gar acht Jahre zu Weggis. Aber auch die großen Vogteien kannten mehrjährige Amtsdauern: so waren Hans von Büren 1411—13 und Ulrich Walker 1419—21 je drei Jahre Vögte zu Entlibuch, Ruswil und Willisau, ebenso Hans von Lütishofen 1416—18 in den drei freien Aemtern etc. (Siehe unten S. 78 ff.).

[42] Hans Scherrer war 1407—14 zugleich Vogt zu Weggis und Böspfennig-Aufnehmer; Werner von Meggen 1419/20 Vogt zu Weggis; Seckelmeister und Bußenaufnehmer; 1417 Hans von Dierikon Vogt zu Entlibuch, Ruswil und Willisau, Seckelmeister und Bußenaufnehmer. Es ließe sich diese Zusammenstellung an Hand der Ratsbücher beliebig erweitern.

[43] Rb. IV, S. 162: „Wir sint überein komen, das man hinfür nieman mer liehen wil denn ein ampt davon man Rechnung geben söll ... usgenommen um die umgelter, die söllent darüber nit an den Emptern ungesumpt sin, und sol inen keinen schaden bringen, desglich das gericht. Und schultheiß und Amman söllent nit Vögte werden, aber an den übrigen Emptern die hie in der Statt sint, daran sol es inen nit schaden, doch das ir einer nit mer den ampz dar zu habe". Betreffend die Nichtwählbarkeit von Schultheiß und Ammann als Landvögte siehe auch Rb. I, S. 271 (1415) und Rb. IV, S. 143 (1429).

Richensee, Meienberg und Villmergen 30 Pfund, Seevogt 10 Pfund. Die Vögte der kleineren Herrschaften erhielten in der Regel 5 Pfund [44]. Die Einkünfte aus den Aemtern setzten sich neben Siegel- und Gerichtsgebühren auch aus Naturalabgaben grundherrlicher Natur zusammen, wie etwa aus Fastnachtshühnern und Eiern [45]. Daneben stand als Residenz das jeweilige Landvogteischloß zur Verfügung, während für alle Unkosten in der Jahresabrechnung unter der jeweiligen Rubrik „vom vogt verzert" Rechnung gestellt werden konnte.

Dem Landvogte zur Seite standen in den einzelnen Landvogteien und Herrschaften die Untervögte und Ammänner. Diese übten teils in Vertretung des Landvogtes, teils aber auch kraft kommunaler Selbstverwaltungsrechte neben der grundherrlichen oft auch gerichtsherrliche Kompetenzen aus und wurden vielfach von der Kommune selbst gewählt; so beispielsweise der Ammann zu Weggis, im Gegensatz zum Untervogte in Ebikon, welcher vom Landvogt selbst ernannt wurde. In denjenigen Gemeinden, wo Luzern die Grundherrschaft zustand, wurden die Weibel von der Stadt oder ihrem Landvogte ernannt. Die Sonderstellung, welche die Aemter Willisau und Entlibuch einnahmen, indem dort Schultheiß und Rat, resp. die 40 und die 14 als Vertreter der Kommunen die

---

[44] Rechenbuch I, S. 119, und Rechenbuch II an verschiedenen Stellen.

[45] So bestand 1416 der Lohn des Landvogtes zu Willisau, Entlibuch und Ruswil aus: „.... jerlich 18 Gld. und die erschätz ze willisow in der Statt unz an den Kilchherren und die visch und hüner und dz insigel gehört alles dem vogt, aber der futerhaber sol unsern herren werden" (Rb. I, 311). — Der Futterhaber, der zu Weggis fiel, sollte dem dortigen Vogt als Lohn gelten. Betreffend den Futterhaber verordnete der Rat 1488 folgendes: „Item der vogt von Willisow welcher je ist, desglich die andern vögt, söllent den fuotter haber geben, wie jnen der uffgeleit ist, und den ane der statt costen und schaden harjn antwurten, alles an lutzernmaess und was darüber gefalt, das sol dem vogt für die fürung costen und arbeit ze lon werden" (Weißbuch, S. 17).

landvögtliche Gerichtstätigkeit unterstützten, wurden bereits oben erwähnt [46].

2. Die Territorialverwaltung.

Der in so erstaunlich kurzer Zeit erfolgte Uebergang der öffentlichen Hoheitsrechte über ein relativ umfangreiches Territorium stellte die Stadt vor nicht geringe verwaltungstechnische Schwierigkeiten. Obwohl die neuen Gebiete bisher fast ausnahmslos unter der Herrschaft der Habsburger und ihrer Ministerialen gestanden hatten, war die Art und Weise ihrer Verwaltung doch recht unterschiedlich. Denn trotz dem Bestehen zentraler Regierungsstellen [47] war der organisatorische Zusammenhang der einzelnen Gerichtsherrschaften eben nur sehr gering, wobei das durch die Finanznöte der Herzoge bedingte System der Verpfändungen und die damit verbundene größere Selbständigkeit der Pfandträger die Zersplitterung und Auflockerung der staatlichen Einheit nur noch förderte. Seit der Erwerbung der verschiedenen Territorien durch Luzern können wir jedoch eine konstant verfolgte Verwaltungspolitik beobachten, nämlich das Streben nach möglichster Vereinheitlichung und Zentralisierung der Vogteiverwaltung, denn nur so konnte das vornehmste Ziel der städtischen Territorialpolitik, die Gewinnung der vollkommenen Landeshoheit, erreicht werden. Und zwar erstreckte sich diese Vereinheitlichungstendenz auf sämtliche Zweige der öffentlichen Verwaltung, deren wichtigste wir im folgenden betrachten werden

a) Die Gerichtsbarkeit.

Nirgends läßt sich die Neuordnung der Verwaltung unter Luzern so deutlich feststellen wie in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, diesem wichtigsten Attribut staat-

[46] Oben S. 46 f, 49 ff.

[47] Landvogtei Baden und die großräumige Untervogtei Rotenburg (vgl. Gfd. 95, oben S. 160 ff.).

licher Hoheit. Besonders für Luzern, dessen Territorialpolitik weitgehend von handelspolitischen Interessen mitbestimmt worden war, bedeutete die Handhabung der Gerichtshoheit ein wichtiges Mittel zum Schutze seines Wirtschaftsverkehrs. Man beobachtete deshalb bei der Ausführung der Gesetze äußerste Strenge, namentlich wurde Friedensbruch, wie er gelegentlich während des 15. Jahrhunderts noch vorkam, mit hohen Bußen belegt [48]. Anfänglich wurden die bisherigen althergebrachten Gerichtsbarkeitszustände einfach übernommen; schon 1421 jedoch gelangte man in der am stärksten von fremden Gerichtsherrschaften durchbrochenen Landvogtei, der Grafschaft Willisau, zu einer genauen Festlegung des Verhältnisses zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Dieser Twingherrenvertrag umschrieb die Kompetenzen des städtischen Hochgerichtes einheitlich für das ganze Amt. Jedem Gerichtsherrn wurde ein Exemplar des Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in seiner Vogtei ausgefertigt. Es läßt sich hierbei, wie schon wiederholt betont wurde, deutlich die Tendenz der Ueberordnung der blutgerichtlichen Hoheit über die Gerichtsherrschaften beobachten, die bisher nicht eigentlich bestanden hatte. Luzern maßte sich auf Grund der Grafschaftsrechte nicht nur vermehrte jurisdiktative Rechte an (z. B. kleine Frevel), sondern auch Militär- und Finanzhoheit, wie es die praktische Ausführung des Twingherrenvertrages dann zeigen sollte. Diesen ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Gerichtsordnung folgte bald ein zweiter: Die Ausdehnung des Stadtfriedens auf die gesamte Landschaft (1434 [49]), und zwar wurde dieser auf Grund der Blutsgerichtsbarkeit auf alle Gerichtsherrschaften ausgedehnt [50], ja selbst auf die kraft Immunität

[48] So mußten die Leute von Sempach und Ruswil, die 1406 Büron überfielen, je 100 Gld. Buße bezahlen (Rb. I, S. 247).

[49] Segesser II, S. 218 ff.

[50] Schon der Twingherrenvertrag von 1421 hatte die Bestrafung der Friedensbrüche dem Blutrichter zuerkannt.

außerhalb des städtischen Hochgerichtes liegenden Vogteien Malters, Littau, Eiental und Ebikon [51]. Es ist dies, wie Segesser sich ausdrückt, „eine Erweiterung der alten Gesamtbürgerschaft der städtischen Gemeinde, eine Ausdehnung der besonderen Friedensgenossenschaft auf die Bewohner des ganzen Gebietes der Republik, ein staatsrechtliches Band um alle Glieder des Gemeinwesens."

Die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit lag in allen Aemtern in den Händen des städtischen Landvogtes, mit Ausnahme von Sursee und Sempach, wo der Schultheiß an dessen Stelle trat. Er hielt ordentliches Landgericht an besonders dafür reservierten Plätzen. Anfänglich hatten hierzu alle Leute des Amtes zu erscheinen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber, da dies „armen lüten gar ein grosse beschwärd gewesen und damit ir tagwel verligen müssen, das ein grosser schad gesin ist", wurde den Vögten gestattet, je nach Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes eine beschränkte Anzahl Vertreter der Gemeinden einzuberufen [52]. Von den Landtagen aus war eine Appellation an den luzernischen Rat möglich, es scheint aber von diesem nicht zu häufig gewünscht worden zu sein, wenigstens spricht sich ein Ratsbeschluß von 1441 dahin aus [53].

---

[51] Die Blutgerichtshoheit derjenigen städtischen Bürger, welche sich im Besitze der betreffenden Vogteien befanden, war nurmehr ein illusorisches Recht, wie uns die häufigen Einmischungen der Stadt vor der Erwerbung der Herrschaften deutlich darstellen (vgl. Gfd. 95, oben S. 213).

[52] Ratsbeschluß von 1491 betr. die Grafschaft Willisau (Rb. VII, Seite 231).

[53] „Item Ret und hundert sint in ein komen und hant das den vögten bevolen, das si umb all sachen in den Emptern richten söllent und nieman herin wisen umb kein sach. Were aber sach, das einem vogt düchte dz es notdürftig were, die sachen für unser herren ze bringen, dz den der vogt die sach für min herren bringe und beseche, ob si die sachen für sich nemen wellent und inen die sachen erzelen. Dunkt denn unser herren dz si die sach wellent für sich nemen. So mag ein vogt den lüten tag geben her in. Dunkt si des nit, so sol aber der vogt richten" (Rb. Vb, S. 8b).

Die niedern Gerichte wurden in der Regel ebenfalls vom Landvogte ausgeübt, oft in Zusammenarbeit mit kommunalen Vertretern, wie beispielsweise im Entlibuch oder zu Willisau [54], ausgenommen natürlich da, wo noch selbständige Twingherren als Lehensherren amteten. Eine größere oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen bildeten ein Niedergericht, das in den meisten Fällen mit der Kirchgemeinde zusammenfiel.

b) Das Finanzwesen.

Die Finanzhoheit, ebenfalls einer der wichtigsten Bestandteile der Staatsgewalt, bedurfte zu ihrer vollen Ausnutzung die Errichtung eines einheitlichen und zentralisierten Verwaltungsapparates und es war wiederum die Stadt, welche diesen erst eigentlich zu schaffen vermochte. Denn sie hatte es ja gegenüber dem aufgelockerten Fürstenstaat relativ leicht, indem sie bereits innerhalb ihrer Mauern eine gut organisierte und erprobte Finanzverwaltung besaß, die jetzt nur noch auf die neu hinzu gekommenen Gebiete der Landschaft ausgedehnt zu werden brauchte. Es läßt sich übrigens diese Feststellung auch auf alle übrigen Verwaltungszweige, insbesondere auch auf die Gerichtsorganisation übertragen.

Die Einkünfte

der Landvogteien waren sehr mannigfacher Art. So fielen einmal die Abgaben, welche aus den grundherrlichen und dem vogteirechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Bauern von der Stadt sich ableiteten. Zu den erstern gehören die Grundzinse, wie Hofstatt-, Schällen-, Garten-, Burg-, Mühle- und Schwin-Zinsen, dann Erbfälle, Fischenzen und Tavernenrechte, aber auch Naturalabgaben, wie z.B. Zinskorn. Von der Vogtei über Freie und Eigenleute rührten die Vogtsteuer, Futterhaber und Vogthüh-

[54] Oben S. 46 f., 49.

ner her[55]. Unter der habsburgischen Herrschaft waren infolge der ständigen Geldnöte viele dieser Steueransprüche ganz oder teilweise verpfändet worden. Luzern bedingte sich meist beim Kaufe einer Vogtei von bisherigen Inhaber die Ablösung solch versetzter Vogtsteuern mittelst des Verkaufspreises aus,[56] in einigen Fällen mußten sie aber auch von der Stadt übernommen werden. So wurden mehrere Anteile an der Vogtsteuer des St. Michelsamtes und auch die nach Straßburg verpfändeteVogtsteuer der Leute von Sempach und Sursee erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich eingelöst.[57] Von der Vogtsteuer befreit waren nur die Leute von Merenschwand, die laut Burgrechtsvertrag nur Futterhaber und Hühner zu entrichten hatten und die Landleute von Entlibuch, welche sich 1405 selbst von dieser Verpflichtung loskauften. Diese beiden Ausnahmen vermögen jedoch nicht den Gesamteindruck eines Bestrebens nach Konzentration und Intensivierung des territorialen Finanzapparates zu trüben.

Neben diesen grund- und vogteiherrlichen Abgaben flossen weitere Einnahmen aus den hoch- und niedergerichtlichen Kompetenzen, welche in der Hauptsache aus Bußen bestanden. Wie wir bereits früher feststellten, waren die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Funktionen nicht nur politische, sondern in weitgehendem Maße auch fiskalische Machtmittel, es erfolgte deshalb die Einschränkung der noch bestehenden ge-

[55] Dort, wo die Stadt zugleich Grundherr und Gerichtsherr war, entrichteten die Eigenleute nur die Grundzinsen, nicht aber die Vogtsteuer.

[56] So beispielsweise beim Kaufe von Willisau und Büron (Gfd. 95, oben S. 189, 211 Anm. 112).

[57] Betr. St. Michelsamt vgl. Rechenbuch II, S. 403. — Die Vogtsteuer von Sempach und Sursee wurde nur bis Mitte des 15. Jahrhunderts nach Straßburg bezahlt, nachher verbot Luzern die weiteren Leistungen (vgl. Segesser I, S. 752, Anm. 2). Eine wenigstens teilweise Befriedigung der Gläubiger zu Straßburg erfolgte 1456 laut einer Notiz im Steuerbuch.

richtsherrlichen Rechte zu Gunsten der Stadt meist auch aus finanziellen Gründen. Wir können diese Tendenz im willisauischen Twingherrenvertrage von 1421, in der Ausdehnung des Stadtfriedens von 1435, sowie in einer Anzahl weiterer Verträge mit weltlichen und geistlichen Gerichtsherren erkennen [58]. Andererseits aber gab es auch Fälle, in welchen Luzern trotz effektiv vollständiger Gerichtshoheit einen Teil der Erträgnisse aus dieser Kompetenz an andere Ansprecher abtreten mußte, so bei Schirmvogteien oder in Herrschaften mit stark entwickeltem kommunalem Mitspracherecht. So stand dem städtischen Vogte im St. Michelsamt nur die Hälfte der Bußen zu, ja betreffend die hohe Gerichtsbarkeit im Dorfkreis von Münster nur ein Drittel, während der Rest in die Kasse der Propstei floß; zu Sursee und Sempach gehörten sogar alle Bußen den dortigen Bürgern, entsprechend der eigenen Gerichtshoheit. Auch die mit der Stadt verburgrechteten Landgemeinden genossen Anteil an den Bußen. Die Leute von Merenschwand behielten $^2/_3$, diejenigen des Entlibuchs $^1/_3$ der Gerichtserträgnisse für sich zurück, während der Ammann von Weggis die Bußen bis zu drei Schilling beanspruchte.

Auf die Blutgerichtsbarkeit wurde eine ganze Anzahl Regalrechte bezogen, welche ebenfalls eine recht beträchtliche Einnahmequelle darstellte. Zu diesen gehörten einmal die beiden Weinsteuern: Böspfennig und Umgeld. Die Erhebung des bösen Pfennigs, einer Abgabe für die Einkellerung des Weines, wurde durch einen Ratsbeschluß von 1416 auf die Landschaft ausgedehnt [59], aber auch das Umgeld, eine Ausschanksteuer, finden wir, entgegen der Behauptung Segessers [60], in den Abrechnun-

[58] Beispielsweise wurde die Gerichtshoheit des Deutschen Ordens zu Menznau auf die Bestrafung derjenigen Delikte beschränkt, welche nicht mehr als 3 Schillinge Buße verlangten (siehe oben S. 48, Anm. 10).

[59] Rb. I, S. 388.

[60] Segesser II, S. 304.

gen der Landvögte. Auf die Bedeutung der Zölle als Einnahmeposten der Aemter haben wir bereits im III. Abschnitt hingewiesen, ebenfalls auf die Vermögenssteuern und die Bitten [61]. Von geringerem fiskalischem Wert waren die Jagd- und Fischerei-Regalien, welch letztere ursprünglich grundherrlicher Natur waren, teilweise nun aber ebenfalls auf die hohe Gerichtsbarkeit bezogen wurden [62].

Schließlich sei noch eine summarische Uebersicht über die verschiedenen Einnahmeposten der luzernischen Landvogteien geboten. Als Stichjahr haben wir wie bereits im III. Abschnitt das Rechnungsjahr 1484/85 gewählt [63].

Grundherrliche und vogteirechtliche Einnahmen	624	Pfd.	13	Sch.	9	Pfg.
Bußen	576	„	13	„	9	„
Brücken-, Weg- und Marktzölle	241	„	2	„	3	„
Umgeld	523	„	19	„	—	„
Total der Einnahmen	1967	Pfd.	8	Sch.	9	Pfg.

Die Ausgaben.

Diesen Einnahmen des Landvogtes standen ebenfalls nicht geringe Ausgaben gegenüber. Als weitaus größten Ausgabeposten können wir denjenigen für B a u t e n feststellen. Namentlich die Brückenbauten verschlangen oft sehr große Summen, unter denen wiederum die Brücke zu Rotenburg an erster Stelle steht.[64] Auch Straßenbauten nahmen immer größeren Umfang an, sie wurden aber vielfach direkt aus den Zolleinnahmen bezahlt (wie übrigens auch die Brückenreparaturen- und Neubauten), so daß uns meist genauere Angaben fehlen. Der Erhalt der

[61] Gfd. 95, oben S. 251 ff.

[62] Vgl. die Offnung des freien Amtes von Willisau vom 9. Juli 1408 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff.).

[63] Vgl. Rechenbuch II. Die Einkünfte variieren von Jahr zu Jahr nur wenig.

[64] Vgl. Gfd. 95, oben S. 246.

Landvogteischlösser war ebenfalls sehr kostspielig und wir finden Ausgaben für diesen Zweck regelmäßig vor. Als beispielsweise die Herrschaft Wikon erworben wurde, machte man sich sofort daran, die dortige Burg zu einem stattlichen Schloß umzubauen, die Rechnung der Bauleute fiel dann aber so aus, daß der Landvogt von Willisau nicht imstande war, sie zu begleichen und man 2000 Gld. aus den französischen Geldern entnehmen mußte [65]. Ein häufig auftauchender Posten ist derjenige für Kapellbauten und Kirchenreparaturen (etwa Glasfenster etc.).

Ganz respektable Summen beanspruchte regelmäßig die Einberufung eines L a n d t a g e s, wo allem Anschein nach der Vogt für die Verköstigung der erscheinenden Leute zu sorgen hatte, die sich z. B. bei den drei im Jahre 1485 gehaltenen Landtage zu Willisau auf 94 Pfd. 8 Sch. 6 Pf. belief, was wahrscheinlich mit ein Grund zur Beschränkung der Teilnehmerzahl gebildet hat [66].

Die L ö h n e der Landvögte, der Weibel und des Schultheissen zu Willisau wurden nicht etwa aus der Kasse des Säckelmeisters, sondern direkt von den Einnahmen der betreffenden Vogtei bezahlt. Das Einkommen des Schultheissen zu Willisau betrug 10 Pfd., dasjenige eines Weibels je nach der Größe einer Vogtei 5—10 Pfd. Betreffend die Vogtlöhne vgl. oben 57 f.

Alle übrigen Ausgaben wurden zusammengefaßt unter dem Sammelbegriff „verzehrt und usgeben vom vogt" und nur selten treffen wir auf detailliertere Angaben, die uns die Zusammensetzung dieses Postens verraten würden. Den Hauptanteil daran hatte natürlich der Haushalt des Landvogtes, dann waren aber auch Boten nach Luzern, Fuhrlöhne, Geschenke an Kirchen, Gaben an gute Schützen usw. zu bezahlen. Oft wurden auch die Landvögte im Auftrage des Rates an Tagsatzungen oder

---

[65] Rödel von 1463—94, S. 22.

[66] Rechenbuch II, S. 281, oben S. 61.

zu besonderen Missionen nach eidgenössischen Orten abgeordnet und die Rechnung hierfür der Landvogtei auferlegt. Nur selten erfaßbar sind ferner die sicher oft auftretenden Summen für den Kauf von Herrschaftsrechten innerhalb der Landvogtei [67].

Die Zusammenstellung der Ausgaben eines Landvogtes ergibt somit recht große Summen, sie halten aber mit den entsprechenden Einnahmen keinen Vergleich aus, so daß sich alljährlich schöne Gewinne ergaben.

1484 / 85						
Bauten	288	Pfd.	1	Sch.	1	Pfg.
Landtage	113	„	2	„	6	„
Löhne	76	„	5	„	—	„
Diverse Ausgaben	275	„	2	„	5	„
Total der Ausgaben	753	Pfd.	2	Sch.	5	Pfg.

Die Abrechnung.

Alljährlich vor St. Johannistag, dem Tage der Neubesetzung der städtischen Aemter, hatten die Landvögte den drei Stadtrechnern genau Rechnung abzulegen und diese wiederum trugen die Ergebnisse in die Rechnungsbücher ein und lasen sie dann, bevor man die Aemter neu besetzte, den Räten und Hunderten vor. Schon 1427 hatte man in diesem Sinne eine Regelung getroffen, die dann aber nicht genau eingehalten wurde, so daß man 1430 beschloß, die Fehlbaren zum Gehorsam zu zwingen [68]. 1431 erfolgte dann eine zweite Ordnung des Abrechnungsmodus: „Wir sind ubereinkomen, das alle unser vögt hinfür iro bestz und wegstz tun sollen mit inzien, also das sy alle jar vor sant Johanstag rechnung geben und man die rechnung vor reten und hundert lese, e dass man die Empter besetze und ouch was under jedem vogt gevalt, das er vor sant Johans tag nit inzien mag, das sol aber er nahin in zien, also dass der nüw vogt nüt sol ze schaf-

[67] Vgl. oben S. 13 ff.

[68] Rb. I, S. 421 b, IV, S. 106.

fen han, won was und er iegklichen gevallen ist, das er ouch das in zien sol, als vor stat. Doch sol ein iegklicher vogt dem alten vogt dar inne behulffen sin, dass er semlich schulden könn und mög in geziechen" [69]. Oft erledigten die Vögte diese ausstehenden Schulden erst viel später oder in Raten, so daß häufig in den Rechnungsbüchern kaum entwirrbare Abschlüsse zustande kamen, besonders wenn ein Vogt dann für mehrere Vogteien miteinander abzurechnen hatte. — Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als zweijährige Amtsdauern die Regel wurden, fanden auch die Abrechnungen nur mehr in diesem Intervall statt. — Die Naturalabgaben hatten, was Haber und Korn anbetraf, dem städtischen Mühlemeister abgeliefert zu werden, öfters brauchten die Vögte diese Früchte selbst oder verkauften sie günstiger, so daß sie einen entsprechenden Betrag in Rechnung setzten [70].

c) Das Militärwesen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der luzernische Staat dem Heereswesen. Die beiden großen territorialen Erfolge hatte man mit Hilfe militärischer Machtmittel errungen und so setzte man denn alles daran, die Wehrkraft zur Sicherung und Verteidigung des neuen Besitzes zu erhalten und zu festigen. Dank dem einhelligen Willen der städtischen Bevölkerung hatte man innerhalb der Stadtmauern eine vorbildliche Militärorganisation, beruhend auf dem Milizsystem, aufgebaut, die es nun auch auf die Landschaft auszudehnen galt. Dort war wohl noch der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht erhalten geblieben, war aber im Laufe der Zeit zum lokalen Landsturm verkümmert. Die großen Feldzüge der Herzoge hatten alle auf dem Feudalsystem basiert. Als nun die Stadt wieder auf die alte Form der Waffenpflicht jedes einzelnen zurückgriff, stieß sie da und dort auf Schwierig-

[69] Rb. IV, S. 162.
[70] Rb. I, S. 311 (1416).

keiten, die jedoch bald überwunden waren. Ja man ging noch weiter, indem man die Militärhoheit nicht nur auf die gerichtsherrschaftliche, sondern auch auf die blutgerichtliche Zuständigkeit auszudehnen versuchte. Die Leute, welche auf Hoheitsgebiet luzernischer Bürger sassen, wie die von Malters, Littau und Ebikon, waren seit jeher in den Reiserödeln der Stadt zu finden, ebenso diejenigen der verburgrechteten Herrschaften, wie Kastelen, Heidegg, seit 1435 auch Büron. Im Jahre 1443 traten dann aber auch andere Herrschaften hinzu, über die Luzern nur kraft hoher Gerichtsbarkeit verfügte, indem das Verzeichnis unter anderem anführt: „die von Altishofen 20 mann, die von Zofingen (Knutwil!) und andern, die in unser graffschaft willisow lüt hant 20, Ottimann (Uffikon und Dagmersellen) 6 mann" [71]. Es gelang in der Folge, diesen Anspruch auf die Wehrhoheit über alle Gerichtherren zu behaupten mit Ausnahme Knutwils, wo Bern als Schirmherr über den Inhaber der Niedergerichtsbarkeit sich erfolgreich der luzernischen Uebergriffe erwehrte [72].

Die Verantwortung für den Stand des Militärwesens trug der jeweilige Landvogt. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Ausrüstung der Leute den Anforderungen entsprach und er regelte, wahrscheinlich in Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen die Harnischpflicht der ihm unterstellten Leute [73]. Wie in der Stadt hielt auch der

---

[71] Reiserödel aus dem Zürichkrieg im St. A. L.

[72] Vertrag mit Bern von 1464 (Segesser I, S. 692). Alle Knutwiler hatten mit Bern zu reisen, ausgenommen diejenigen, welche in personaler Beziehung dem Freiamt Willisau angehörten.

[73] „Item unsere Herren sint übereinkon, daß iegklich burger und iederman in unsern gerichten und emptern sollent harnesch han und sollent die vögte inn so legen und gebieten bi 5 Pfd. hinant ze wienacht, welher 100 guldin wer hat sins eignen gutz uber das, so er gelten sol, der sol eines gantzen manns harnesch han, hat aber 300 guldin wert, der sol ein panzer han, hat einer aber uber 300 guldin wert, vil oder wenig, darnach sol man ein harnisch legen, als beschidenlich ist" (1415, Rb. I, S. 271 b). — „Beid Rät hant den von

Landvogt Waffenschauen ab, welche möglicherweise mit militärischen Uebungen verbunden wurden. Jedes Amt bildete eine besondere militärische Einheit, ein Fähnlein, dem ein Hauptmann vorstand. Dieser war nicht der Landvogt selbst, denn der hatte als Verwaltungsbeamter zu Hause zu bleiben, es wurde von ihm vielmehr ein fähiger Mann aus dem Amte zu dieser verantwortungsvollen Stellung auserkoren; das gleiche traf für den Stellvertreter des Hauptmanns, den Venner zu.[74]

Interessant ist die Verteilung der Mannschaft auf die verschiedenen Waffengattungen. Der weitaus größte Teil der ländlichen Truppen wurde der Infanterie zugeteilt (durchschnittlich 90 % [75]) und zwar 60 % der leichten (Halbartiere) und 30 % der schweren, spießtragenden Infanterie. Die restlichen 10 % waren Schützen. Ganz anders verhielt es sich beim städtischen Kontingent: 31 % Halbartiere, 24 % Spießträger, 40 % Armbrust- und Büch-

---

Habsburg gonnen, das si uff höff und gütter, so im Ampt gelegen sint, wes ouch die sin mögen, Harnisch und werinen legen, wie das von alter her komen und si das gebrucht hant, aber bruchen mögen, desglich söllen die andern enmpter ouch gewalt han, die ding also ze handeln" (1487, Rb. VI, S. 197).

[74] Rb. Vb, S. 62.

[75] Unsere Angaben stützen sich auf die Reiserödel von 1425, 40, 43, 58, 67, 75 und 1490, welche wenigstens teilweise (1440 und 75 nur für die Stadt, 1425 und 43 nur für die Landschaft) die Reisigen nach Waffengattungen ordnen. Folgende Aufstellung möge als Beleg dienen:

Landschaft	**1425**	**1443**	**1458**	**1467**	**1490**
Halbarte	253	1186	1098	1083	922
Spieß	240	324	355	496	700
Schützen	106	241	152	236	240
Stadt:	**1440**	**1458**	**1467**	**1475**	**1490**
Halbarte	126	88	93	17	31
Spieß	126	88	93	17	31
Schützen	49	63	89	48	47
Stab	—	2	9	14	14

senschützen, sowie 5 % Stab [76]. Auf die ganze luzernische Armee bezogen, bildete natürlich, wie schon oben gezeigt wurde [77], die Landschaft die überwiegende Mehrheit und zwar in allen Waffengattungen (Halbartiere und Spießträger je 93 %, Schützen dagegen nur 75 % der Gesamtzahl jeder Waffengattung). — Zusammenfassend können wir feststellen, daß einmal die Bewaffnung mit Armbrust oder Handbüchse ein eigentliches Vorrecht der städtischen Bürger bildete, so daß jedes Amt nur eine verschwindend kleine Zahl Schützen zu stellen hatte, wobei die Landstädte wiederum bevorteilt wurden [78]. Die Infanterie dagegen überließ man nach Möglichkeit den Bauern, die schon dank ihrer größeren Körperkraft den Strapazen eines Infanteristen besser gewachsen waren und die besser mit dem unbeliebten, weil schweren und langen (5½ m) Eschenspieß umzugehen vermochten.

Gegen Ende des Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse dann wieder etwas, indem die Schützen doch stärker aus der Landschaft rekrutiert wurden. Dies ist wohl der Förderung des Schießwesens durch die Landvögte zu verdanken. Wie wir an Hand der Vogteirechnungen verfolgen können, treten nämlich die Posten für „Schürlitztuch" und „Nestel den Schützen", d. h. Auszeichnungen an Schießübungen, immer häufiger auf.

Neben den aktiven militärischen Leistungen stellte die Stadt aber ihren Untertanen häufig auch finanzielle Forderungen, welche auf die allgemeine Dienstpflicht bezogen

---

[76] Der Stab, „Panner" genannt, wurde in der Regel gebildet aus dem Hauptmann, dem Venner, dem Harnisch-, Armbrust- und Büchsenmeister, den Roßknechten, dem Schreiber, den Spielleuten und dem Troß.

[77] Gfd. 95, S. 259. Vgl. dazu auch Hauser, a. a. O., S. 24 f.

[78] So waren in Sursee, Sempach und Münster stets zwischen 15 und 25, oft sogar 30 % des Kontingents Schützen, während namentlich in den Aemtern Entlibuch, Ruswil, Willisau, Rotenburg und St. Michel die entsprechenden Anteile meist nur 10, oft aber auch nur 8 % betrugen. — Als die eigentlich vornehme Waffe galt die Armbrust, die fast nur dem Städter reserviert blieb.

wurden, so waren vor allem die allgemeinen Steuern eigentliche Wehrabgaben [79], daneben forderte man aber oft auch „freiwillige" Beiträge zur Unterstützung von Neuanschaffungen und Ergänzungen des Artillerieparkes. Auf eine solche Bitte hin schenkten beispielsweise 1416 die Leute von Entlibuch 200, die von Ruswil 100 und die von Willisau 50 Gld. an eine neue Büchse [80].

d) Die persönliche Stellung der Untertanen.

Es ist erstaunlich, wie die Herrschaft über eine solch überwiegende Mehrheit von Landleuten durch die Stadt Luzern, welche noch kurze Zeit vorher gleichfalls Untertanin des habsburgischen Fürstentums, wenn auch in einer etwas höhern sozialen Stellung gewesen war, sich überhaupt ermöglichte. Es mußten doch unbedingt die Bauern und namentlich auch die Bürger von Sempach, Sursee und Willisau, gerade durch das Beispiel Luzerns angeregt, auf die Idee verfallen, sich selbst zur kommunalen Freiheit emporzuringen und die Herrschaft dieser Stadt abzunehmen. Es traten denn auch in der Tat Schwierigkeiten solcher Art auf.

Luzern behauptete zwar zum vorneherein dank seiner geographischen, wirtschaftlichen und politischen Sonderstellung gegenüber den Landkommunen eine zur Landesherrschaft prädestinierte Stellung, die jedoch den Vergleich mit derjenigen eines Fürsten, wie z. B. der Habsburger, infolge des Fehlens wichtiger Machtmittel finanzieller und militärischer Art nicht aushielt. Man griff deshalb in sehr kluger Ueberlegung zur Ausburgerpolitik, welche, wie wir bereits oben dargestellt haben, diese Mittel in weitgehendem Maß zu bieten im Stande war. Dadurch geriet man aber andererseits in gewisse Verpflichtungen gegenüber den aufgenommenen Pfahlburgern, welche nach den militärischen Erfolgen von 1386 und

[79] Gfd. 95, oben S. 253 ff.

[80] Rechenbuch I, S. 30.

1415 nun innerhalb des städtischen Hoheitsgebietes zu sitzen kamen. Luzern ging aber sofort zu einer Neuorganisation des Verwaltungswesens, d. h. Ausdehnung des in der Stadt üblichen straffen Systems auf die Landschaft über, wodurch sich naturgemäß Spannungen ergeben mußten. Es gelang zwar in den meisten Fällen, die vollständige Landeshoheit gegenüber den Dorfgenossenschaften durchzusetzen und das burgrechtliche Verhältnis vollständig zum Verschwinden zu bringen, so z.B. in den Aemtern Habsburg und Rotenburg.

Gegenüber dem Lande Entlibuch tauchten aber bedeutend größere Schwierigkeiten auf. Die stark zusammengeschlossene und auch von den freien Obwaldnern beeinflußte bäuerliche Genossenschaft erzwang sich einen förmlichen Burgrechtsvertrag auch noch nach der Abwerfung der österreichischen Landesherrschaft (1395 und 1405) [81], welche ihr Vorteile des Gerichtsstandes und auch finanzieller Natur verschafften. Damit noch nicht zufrieden, glaubten sich die Entlibucher berechtigt, Ratsbeschlüsse nach ihrem Gutdünken anzunehmen oder zu verwerfen, was Luzern dann allerdings energisch ablehnte, wie uns die folgende Notiz im Ratsbuch von 1423 zeigt: „Die von Entlibuch hant an uns bracht, als wir etwas zwischen uns und si gesetzt hant, dass si das unbillich dunke, denn man sölt das vor an die 15 bringen und die 40. Hant wir Inen geantwurt, dass alle gerichte uns sint und si uns swerent und unserm vogt ze sin. So meinen wir in ir lant uf ze setzen als uns selber und den andern emptern, das uns, den unsern und ir nutz und er dunket"[82].

1434 nahmen dann die Forderungen der Entlibucher ernstere Folgen an: Neben weniger bedeutsamen Auseinandersetzungen um das Siegelrecht, stritt man sich nun namentlich um die Zuständigkeit für die Hochgerichts-

[81] Siehe oben S. 46.

[82] Rb. IV, S. 29 b. Klagen ähnlicher Art siehe Rb. IV, S. 33 f.

barkeit und um das Mitspracherecht der Entlibucher in den Verträgen mit Bern im Truber-Handel. Als die Entlibucher sich dann daran machten, mit bewaffneter Macht ihren Wünschen Geltung zu verschaffen, schritt der Rat ein. Die Entlibucher mußten auf ganzer Linie den Rückzug antreten [83]. Den Höhepunkt erreichte der Konflikt mit dem Entlibuch im Peter Amstalden-Handel von 1478. Nachdem schon 1424 und 1427 geheime Verhandlungen mit den Ländern Obwalden und Schwyz stattgefunden hatten, wurden nun anläßlich des Sonderbündnisses der Städte die Entlibucher vom benachbarten Obwalden aufgewiegelt, gegen Luzern sich zu erheben, indem man ihnen entweder die volle Souveränität eines eidgenössischen Ortes oder den Anschluß an Obwalden anbot. Luzern erhielt aber auch hier rechtzeitig Wind von der Angelegenheit, um den Ausbruch offener Feindseligkeiten zu vermeiden und die Landleute wieder in ihre Schranken zurück zu weisen. [84]

Nicht weniger hartnäckig war das Bestreben der Leute von W e g g i s nach Autonomie. Die Lage war hier insofern noch komplizierter, als diese Seegemeinde durch den Bundesabschluß von 1332/59 eigentliches Glied der Eidgenossen geworden war und als solches die Unterstützung der drei Länder fand. Interessant ist die Weigerung der Weggiser zur Teilnahme an größeren Kriegszügen, wie sie uns die Offnung von 1414 zeigt: „dass man eim vogt sol reisen bi der sunnen uss und der sunnen in und nit fürer", ein Postulat, das auch von anderer Seite immer wieder gestellt wurde. Um die Landleute wenigstens einigermaßen zu befriedigen, entwickelte sich in der Folge die Kriegsordnung der Eidgenossen in der Weise, daß man möglichst spät zum Auszug aufbot, und sofort

[83] Die diesen Handel betreffende Stelle im Silbernen Buch ist abgedruckt bei Segesser III, S. 264 ff.

[84] Wir verweisen auf die Untersuchungen von Th. von Liebenau im Gfd. 37, S. 85 ff.

nach Beendigung des Feldzuges, oft auch zu früh, wieder heimzog. — Die Hilfe der Städtekantone ermöglichte dann schließlich Luzern seine volle Landeshoheit auch über Weggis auszudehnen [85].

Die Möglichkeit sozialer Spannungen ergab sich natürlich in noch viel stärkerem Maße gegenüber den verburgrechteten oder eroberten Landstädten. Gerade Sursee, welches im Moment der Unterwerfung durch Luzern selbst an die Begründung einer eigenen Territorialpolitik gedacht hatte (St. Michelsamt!), bedeutete in dieser Beziehung eine große Gefahr. Die luzernischen Staatsmänner sahen jedoch sofort ein, daß hier nur mit Kompromissen vorgegangen werden konnte. Man verschaffte daher diesen Städten eine möglichst privilegierte Stellung und hauptsächlich Sursee erfreute sich in der Folge fast vollkommener Selbstverwaltung. [86] Die relativ geringe Autonomie der Stadt Willisau ist daraus zu verstehen, daß die Gemeinde zur Zeit ihres Ueberganges an Luzern erst eigentlich am Anfange ihrer städtischen Entwicklung stand, welche dann durch die Landvögte keine wesentliche Förderung erfuhr. — Es sei hier schließlich noch auf die Sonderstellung des Freiamtes Willisau hingewiesen. Diese Organisation der freien Leute blieb wohl formell während des ganzen 15. Jahrhunderts noch bestehen, geriet aber immer mehr in Vergessenheit und verschmolz schließlich ganz mit dem Grafschaftsgericht.

Abschließend können wir feststellen, daß sich Luzern wohl da und dort zu Kompromissen gegenüber seinen Untertanen bereit finden mußte, die große Linie der Vereinheitlichung und Intensivierung der Staatsgewalt jedoch gewahrt blieb. Man kann zu Ende des 15. Jahrhunderts von einer vollkommenen Landeshoheit der Stadt über ihr ländliches Territorium sprechen, womit sie das Ziel ihrer Territorialpolitik als erreicht betrachten konnte.

---

[85] Oben S. 53.

[86] Oben S. 55.